

Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse zu Kurzforschungsaufenthalten im Ausland von bis zu drei Monaten

Vom 18. März 2020

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 18. März 2020 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Ordnung

Die Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse zu Kurzforschungsaufenthalten im Ausland von bis zu drei Monaten vom 13. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2013 vom 13. Dezember 2013, S. 82), zuletzt geändert durch die Satzung vom 27. November 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 24/2018 vom 4. Dezember 2018, S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

„(1) Der Reisekostenzuschuss wird aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder bis zu einer maximalen Fördersumme von EUR 3.000,00 für Kurzforschungsaufenthalte und mit bis zu EUR 1.000,00 für die Teilnahme an Sommer-/Winterschulen im Ausland bewilligt und gemäß SächsRKG abgerechnet. Bei Kurzforschungsaufenthalten kann für mitreisende Kinder bis maximal zwölf Jahre, die den Antragsteller bzw. die Antragstellerin während des Kurzforschungsaufenthaltes im Ausland begleiten, ein Kinderbetreuungszuschuss in maximaler Höhe von EUR 500,00 beantragt und bewilligt werden.“

2. In § 3 Absatz 4 werden die genannten Buchstaben wie folgt abgeändert:

- a) Buchstabe a wird abgeändert in „a. Antragsformular“. Die darunter subsumierten Aufzählungen entfallen.
- b) Der bisherige Buchstabe g entfällt.
- c) Der bisherige Buchstabe h wird zu Buchstabe g mit folgendem Wortlaut:
„g. Dokumentation der Teilnahmegebühren, Reise- und Unterkunftskosten (Sommer-/Winterschule) sowie ggf. Dokumentation der Betreuungskosten mitreisender Kinder (im Rahmen eines Kurzforschungsaufenthaltes)“.

3. § 4 wird wie folgt formuliert:

„Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich alle Personen die bereits von anderen Institutionen (Begabtenförderungswerke, DAAD, Graduiertenkollegs, Graduiertenschulen, Industrieunternehmen, etc.) mit Auslands- und Mobilitätsförderung für denselben Zweck kostendeckend gefördert werden.“

4. § 6 Absatz 1 wird ersetzt durch:

„(1) Eine Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung des bzw. der Geförderten oder aus einem anderen von dem bzw. der Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist innerhalb des förderfähigen Zeitraums, genannt in der jeweils geltenden Ausschreibung, möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von dem bzw. der Geförderten bei der Graduiertenakademie beantragt werden. Die Zahlung der Förderung ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen. Die Förderung verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung, maximal jedoch bis zum Ende des jeweils förderfähigen Zeitraums.“

5. § 8 Absatz 2 Aufzählungspunkt 3 erhält folgenden Wortlaut: „mit Ablauf des Tages, an dem eine anderweitige kostendeckende Förderung zum gleichen Zweck erhalten wird“.

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 18. März 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. rer. nat. habil. Gerhard Rödel
Prorektor für Forschung